



Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022

Teuerungsausgleich Finanzhilfen 2022

P220034

1. Der Regierungsrat gewährt bei Finanzhilfen, welche die Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes erfüllen, den Teuerungsausgleich für das Jahr 2022.

Begründung

Im Staatsbeitragsgesetz ist festgehalten, dass der Teuerungsausgleich bei Finanzhilfen nicht automatisch, sondern nur in der Regel gewährt wird. Bei Institutionen mit Finanzhilfen, bei denen die Personalkosten mindestens 70% der Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend in den Verträgen festgehalten, dass der Regierungsrat den Teuerungsausgleich jährlich separat beschliesst. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2022 die Gewährung des Teuerungsausgleiches für diese Institutionen beschlossen.

